OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603890/2/EW

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des H M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14.07.2020, GZ: BHSE/920150003168/20, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.07.2020, GZ: BHSE/920150003168/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach dem § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) in Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) und in Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 2 Stunden) verhängt. Insgesamt wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: x
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Der/die Verantwortliche der Firma M K GmbH in x, diese ist Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeuges hat es bis zum 2.6.2020 unterlassen, trotz rechtskräftigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10.3.2020 GZ.: : BHSEBSS-2020-76803/2-KOR, die Kennzeichentafel(n) und den Zulassungsschein für das angeführte Fahrzeug unverzüglich der bescheiderlassenden Behörde zurückzustellen.

2. Datum/Zeit: x
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben es in Ihrer Funktion der Firma M K GmbH GmbH in x, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ unterlassen, dieses zum Tatzeitpunkt zur besonderen Überprüfung gem. § 56 KFG vorzuführen, obwohl Sie zu den angeführten Terminen geladen wurden. 17.2. 2020 und 4. 3. 2020

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 44 Abs. 4 KFG
2. § 57 Abs. 5 i.V.m. § 56 KFG“

Begründend führte die belangte Behörde zur Höhe der verhängten Strafe aus, dass mangels Bekanntgabe eine Schätzung vorgenommen wurde und von einem normalen Einkommen und keinem Vermögen ausgegangen wird. Es seien weder mildernde noch erschwerende Gründe vorgelegen.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Bf im Wesentlichen aus, dass die behördlich angeordnete Überprüfung nicht

vorgenommen werden konnte, weil er sie aufgrund der Corona-Situation zwei Mal telefonisch abgesagt und er sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufgehalten habe. Ihm wurden auch keine neuen Termine zugewiesen. Da der Typenschein Ende März an die Fa. L übergeben worden sei, um die Überprüfung und Typisierung durchzuführen, wurde der Typenschein erst wieder einen Monat später zugestellt. Aus diesen Gründen ersucht der Bf um Strafmilderung.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsverfahrensakt und die Schriftsätze des Bf.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt aus.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus der Aktenlage und die Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe. Daher konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Kraftfahrgesetzes BGBl Nr. 267/1967 (KFG), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer gemäß § 44 Abs 4 KFG den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Zulassungsbesitzer hat gemäß § 57 Abs 5 KFG sein Fahrzeug zur Prüfung (Abs 1) vorzuführen und das Fahrzeug-Genehmigungsdokument vorzulegen. Er hat dafür zu sorgen, dass das zur Prüfung vorgeführte Fahrzeug gereinigt ist. Er erteilt seine Zustimmung zur allfällig notwendigen Auslese von Daten im Rahmen

der Überprüfung des Fahrzeugs und ermöglicht erforderlichenfalls den technischen Zugang zu Schnittstellen.

Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

III.2. Da sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen. Der Schuldspruch der Verwaltungsübertretung ist in Rechtskraft erwachsen.

Da der Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren keine Angabe zu Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht hat, nahm die belangte Behörde eine Schätzung vor und ging von einem normalen Einkommen und von keinem Vermögen aus. Es seien weder mildernde noch erschwerende Gründe vorgelegen.

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von einem normalen Einkommen und keinem Vermögen ausgegangen, was der Bf auch in seiner Beschwerde nicht bestritten hat. Straferschwerende Gründe wurden nicht angenommen.

Milderungsgründe sind jedoch auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Es kann ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen.

Mit seinem Beschwerdevorbringen, dass er aufgrund der Corona-Situation die Überprüfungstermine nicht wahrnehmen konnte, zeigt der Bf auch keinen Milderungsgrund auf. Die belangte Behörde führt dazu richtiger Weise aus, dass der Bf bereits am 11.12.2019, am 20.01.2020, am 17.02.2020 sowie am 03.03.2020 die Möglichkeit gehabt hätte, die Überprüfung durchführen zu lassen und diese Termine – welche noch vor der Corona-Situation lagen – nicht wahrgenommen hat.

Auch mit dem Vorbringen, dass der Zulassungsschein im März 2020 an eine Firma zur Überprüfung und Typisierung übergeben wurde und er dadurch den Typenschein einen Monat nicht gehabt habe, lässt sich kein Grund zur Strafmilderung erkennen. Schließlich wird dem Bf vorgeworfen, er habe es bis zum 02.06.2020 unterlassen, den Zulassungsschein vorzulegen. Es wäre daher noch ausreichend Zeit gewesen, dass der Bf sofort nach Erhalt des Zulassungsscheines, diesen bei der zuständigen Behörde abgeben hätte können.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die verhängten Geldstrafen in Höhe von 110 Euro bzw. 250 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 44 Abs 4, § 57 Abs 5 iVm § 56 KFG von wesentlicher Bedeutung sind. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen.

§ 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 2 % bzw. 5 % der

Maximalstrafdrohung, sodass sich auch diesbezüglich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 par cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer